

Merkblatt

Hunde und Katzen aus der Ukraine

(Regelung ab 1. August 2023)

A. Vorgeschichte

Nach Ausbruch des Ukraine-Kriegs im Februar 2022 hat die Schweiz (analog zur EU) rasch eine Ausnahmeregelung etabliert für Hunde und Katzen, welche Flüchtlinge aus der EU begleiten. Diese Ausnahmen waren strikte beschränkt auf Tiere, welche durch die Flüchtlinge bereits in der Ukraine als ihre Haustiere gehalten wurden.

B. Aktuelle Situation

Die EU hebt die Ausnahmeregelungen für Tiere aus der Ukraine im Sommer 2023 auf. Die Ukraine meldet, dass die Verwaltungsstrukturen intakt seien und die notwendigen Voraussetzungen für die korrekte Einfuhr von Hunden und Katzen aus der Ukraine in die Schweiz gewährleistet werden könnten. In der Schweiz werden nur noch wenige Tiere gemeldet, welche Flüchtlinge aus der Ukraine begleiten.

In der Ukraine ist die **Tollwut** - im Gegensatz zu Mitteleuropa - nicht ausgerottet. Es werden jährlich Fälle bei Wildtieren, aber auch bei Haustieren gemeldet. Die Gefahr einer Einschleppung der Tollwut mit einem Haustier ist real. Bei Tieren, deren Herkunft geklärt ist und die bereits in der Ukraine als Haustiere gehalten wurden ist das Risiko gering, was die bisherigen Ausnahmeregelungen und weiterhin einen massvollen Vollzug rechtfertigt.

Die Schweiz hebt die Ausnahmeregelungen für Hunde und Katzen, welche Flüchtlinge aus der Ukraine begleiten, per 1. August 2023 auf. Bei der Einfuhr aller Tiere aus der Ukraine müssen die regulären Voraussetzungen in jedem Fall erfüllt sein.

C. Einfuhrbedingungen für Hunde und Katzen aus der Ukraine

Hunde und Katzen, welche aus der Ukraine in die Schweiz eingeführt werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Markierung mit einem Microchip
2. gültige **Tollwutimpfung**
 - 1. Impfung frühestens im Alter von 12 Wochen
 - Einreise frühestens 21 Tage nach der Impfung (ausser bei Wiederholungsimpfungen)
3. Nachweis eines genügenden **Tollwut-Antikörpertiters** im Blut (mindestens 0.5 IE/ml)
 - Blutentnahme frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise
 - Untersuchung in einem EU-anerkannten Labor
4. **Veterinärbescheinigung** = Zeugnis der ukrainischen Veterinärbehörden, welche die obenstehenden Voraussetzungen bestätigen (Ein Impfausweis oder ein Zeugnis eines Privat-Tierarztes genügt nicht!)
5. Bei direkter Einfuhr auf dem Luftweg, ist eine **Bewilligung des BLV** erforderlich.
6. Das Tier muss bei der Einfuhr beim Zoll angemeldet werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Tier durch das Veterinäramt beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt. Die weiteren Massnahmen richten sich nach der individuellen Risikoeinschätzung.

Wiedereinfuhr von Hunden und Katzen

Gelegentlich kehren Personen mit ihren Tieren vorübergehend in die Ukraine zurück und reisen dann wieder in die Schweiz ein. In diesem Fall gelten grundsätzlich die gleichen Einfuhrbedingungen. Es bestehen folgende Erleichterungen:

- Tollwut-Antikörpertiter
Wird der Titer vor der Einreise in die Ukraine in der Schweiz gemacht, besteht keine Wartefrist von 60 Tagen.
- Veterinärbescheinigung
Wurden die Tollwutimpfung und die Bestimmung des Tollwut-Antikörpertiters vor der Einreise in die Ukraine in der Schweiz gemacht, ist keine Veterinärbescheinigung erforderlich.

D. Kosten

Registrierungskosten Amicus

Bis auf weiteres erhebt die Hundedatenbank Amicus keine Registrierungsgebühr für die Registrierung von Hunden von Flüchtlingen aus der Ukraine.

Hundeabgabe

Hunde von Flüchtlingen mit dem Status S sind bis auf weiteres von der Hundeabgabe befreit. (Anweisung Veterinäramt gem. Art. 24 Abs. 2 Hundegesetz)

Vergütung von Kosten durch das Veterinäramt

Ab 1. August 2023 vergütet das Veterinäramt keine Kosten mehr.

E. Registrierung von Hunden und Katzen

Ab 1. August 2023 müssen die **Hunde** regulär in der Hundedatenbank Amicus registriert und bei der Gemeinde gemeldet werden:

1. Bei der Anmeldung in der Gemeinde erwähnt die Person, dass sie einen Hund hält. Die Gemeinde registriert die Person in Amicus. Die Person erhält eine "Personen-ID".
2. Der Hund wird in einer Tierarztpraxis in der Schweiz vorgestellt. Der Microchip wird abgelesen und der Hund wird auf die Person in Amicus registriert (dazu braucht die Tierarztpraxis die "Personen-ID").

Für **Katzen** besteht kein Registrierungs-Obligatorium. Es wird jedoch empfohlen, die Katze in der Datenbank Anis zu registrieren.

F. Gesetzliche Grundlagen, Glossar, Unterlagen

- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren, EDAV-Ht SR 916.443.14
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/755/de>
- Gesetz über das Halten von Hunden, Hundegesetz SHR 455.200
<https://www.lexfind.ch/tolv/74638/de>
- BLV: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home.html>
Reisen mit Hunden und Katzen
https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html#_1_2_administration_content_blv_de_home_tiere_reisen-mit-heimtieren_hunde-katzen-und-frettchen_jcr_content_par_tabs_1971308313
- Veterinärbescheinigung: Vorlage
<https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/reisen-mit-heimtieren/model-of-health-certificate-and-declaration-2.pdf.download.pdf/Certificate%20Dog%20Cat%20Ferret%20Non%20Commercial%20Aug%202019.pdf>
- Amicus, Hundedatenbank
www.amicus.ch
- Anis, Datenbank für Heimtiere
www.anis.ch